

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 78 (1927)

**Heft:** 9

**Artikel:** Aus den Staatswaldungen des Kantons Bern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-765718>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aus den Staatswaldungen des Kantons Bern.

In seiner Mai-Session hat der Große Rat des Kantons Bern der Hauptrevision des Wirtschaftsplans über die Staatswaldungen seine Genehmigung erteilt. Die nachfolgenden Angaben sind dem von Forstmeister Marti verfassten und von der Forstdirektion dem Großen Rate vorgelegten Berichte entnommen.

Sämtliche, heute total 15,045 ha haltende Staatswälder des Kantons werden jeweilen alle zugleich der periodischen Wirtschaftsplan-Revision unterworfen. Der erste Wirtschaftsplan stammt aus dem Jahre 1865; von diesem Jahre an fand regelmäßig alle zehn Jahre entweder eine Zwischen- oder eine Hauptrevision statt, so daß die 1925 durchgeführte Revision die dritte Hauptrevision darstellt. Jedes Kreisforstamt bearbeitete die Revision der in seinem Forstkreis liegenden Staatswaldungen selbstständig. Bis zum Herbst 1926 waren sämtliche Operate, deren Erstellung nebst der Erledigung der normalen Arbeiten für einzelne mit Staatswald stärker dotierte Kreisforstämter keine geringe Mehrbelastung bedeutete, abgeliefert und konnten in ihrer Gesamtheit zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nachstehend soll versucht werden, die am meisten interessierenden Angaben und Zusammenstellungen aus den einzelnen Kapiteln herauszugreifen.

### 1. Flächeninhalt und Grundsteuerschätzung.

Von Interesse ist der Vergleich von Flächeninhalt und Grundsteuerschätzung zu Beginn der Forsteinrichtung im Jahre 1865 und in den verschiedenen Jahren der darauffolgenden Revisionen.

Jahr	Waldboden	Weide und Kulturland	Ertraglose Fläche	Total Fläche	Grundsteuer-Schätzung	
					Total	pro ha
1865	10,062	191	406	10,649	9,310,810	875
1885	10,646	719	521	11,886	13,475,700	1133
1895	11,663	862	570	13,095	14,142,590	1079
1905	12,029	816	627	13,472	14,580,232	1082
1915	12,835	852	631	14,318	16,505,190	1152
1925	13,300	885	857	15,045	25,651,965	1705

Die Zusammenstellung zeigt einerseits die läbliche Konsequenz der staatlichen Behörden in der Vermehrung des Waldbesitzes — in 60 Jahren um 436 ha — umgekehrt aber auch die fortschreitende Erhöhung der Grundsteuerschätzung. Am auffallendsten ist der Sprung von 1915 zu 1925 mit Fr. 9,146,775. Diese ganz bedeutende Erhöhung erfolgte anlässlich der im Jahre 1919 durchgeführten Totalrevision der Grundsteuerschätzung

und dürfte von den hohen Holzpreisen der Kriegs- und Nachkriegszeit nicht unwe sentlich beeinflußt sein.

## 2. Die Nutzungs kontrolle.

Die Zusammenstellung der Nutzungen der letzten 20 Jahre ergibt folgende Resultate:

Forstkreis	Projektierte			Wirkliche			An Hauptnutzung	
	Hauptnutzung	Zwischenutzung	Summa	Hauptnutzung	Zwischenutzung	Summa	Zu viel gesägt	Zu wenig gesägt
	Festmeter			Festmeter			Festmeter	
Oberland	137,000	26,000	163,000	152,789	31,548	184,337	15,789	—
Prozente ..	84	16	100	83	17	100	—	—
Mittelland	512,000	152,000	664,000	525,566	199,833	725,449	13,566	—
Prozente ..	77	23	100	72	28	100	—	—
Jura	156,015	43,152	199,167	151,244	43,238	194,482	—	4,771
Prozente ..	78	22	100	78	22	100	—	—
Summa Kanton	805,015	221,152	1,026,167	829,599	274,669	1,104,268	24,584	—
Prozente ..	80	20	100	75	25	100	—	—

Prozentual beträgt die Übernutzung gegenüber dem vorgesehenen Etat  
in der Hauptnutzung . . . . . = 3 %  
in der Zwischennutzung . . . . . = 24 %  
im Durchschnitt . . . . . = 8 %

Die Ursache dürfte neben erheblichen Wind- und Lawinenschäden wohl zum größten Teil in der Versorgung des Landes mit Brennholz während der Kriegszeit bei mangelnder Kohlenzufuhr zu suchen sein. Angesichts dieser außerordentlichen Beanspruchung darf eine Übernutzung von nur 8 % unbedenklich als gering bezeichnet werden.

Das Verhältnis der Sortimentsausbeute ist wie folgt:

für das Oberland . . .	58 %	Brennholz	und	42 %	Nutzholz
für das Mittelland . . .	57 %	"	"	43 %	"
für den Jura . . . .	65 %	"	"	35 %	"
somit für den ganzen Kanton	60 %	"	"	40 %	"

Auch hier hat jedenfalls der große Brennholzbedarf der Kriegsjahre das Nutzholzprozent ungünstig beeinflußt.

## 3. Rentabilität.

Über die Rentabilität der Staatswaldungen in den letzten 20 Jahren gibt die nachfolgende Tabelle wertvolle Aufschlüsse.

Erträge und Kosten der Periode 1905—25.

Fünfjährige Periode	Ertrag	Kosten	Reinertrag nach Wirtschaftsbuch	Ablieferung an die Staatskasse	Kontokorrent	
					Einlage	Entnahme
1905/06	Fr. 6,522,422	2,836,780	3,685,642	3,162,739	212,903	—
1906/10						
1910/11	6,104,111	2,918,364	3,185,747	3,403,651	—	217,904
1914/15						
1915/16	14,210,225	4,998,713	9,211,512	4,436,355	4,755,157	—
1919/20						
1920/21	10,901,840	6,147,003	4,754,837	5,273,877	—	519,040
1924/25	171,046	—	171,064	diverse Einnahmen 1905/25		
1905/25	37,909,662	16,900,860	21,008,802	16,276,622	4,988,060	736,944
	100 %	45 %	55 %			

Über die Spalten „Ablieferung an die Staatskasse“ und „Kontokorrent“ ist zu bemerken, daß die jährlich der laufenden Rechnung der Staatskasse abzuliefernde Summe berechnet wird durch Multiplikation des Abgabesatzes mit dem jeweiligen mittleren Holzerlös per Festmeter der letzten zehn Jahre. Ulfälliger Mehrertrag wird dem Kontokorrent gutgeschrieben und umgekehrt ein Fehlbetrag aus dem Kontokorrent gedeckt. Außerdem dient der Kontokorrent zur Deckung der Kosten des Waldwegebaues und anderer Meliorationen in den Staatswaldungen.

Die Kosten des Wegbaues beließen sich in der Periode 1905 bis 1925 auf total Fr. 2,274,947.05, wovon entfallen auf

Unterhalt Fr. 683,033.95;

Korrektionen Fr. 161,708.63 bei einer korrigierten Länge von 35,730 m;

Neuanlagen Fr. 1,430,205.07 bei einer Länge von 274,033 m.

In außerordentlicher Weise wurden während den Krisenjahren dem Kontokorrent entnommen:

Fr. 1,235,804 für Staatsbeiträge zu den Entwässerungen und Bodenverbesserungen der Landwirtschaftsdirektion.

Fr. 1,646,345 an die Baudirektion für Straßenunterhalt und für Arbeitslosenfürsorge.

4. Erlös und Rüstkosten per Festmeter.

Die Differenzierung von Erlös und Kosten nach Sortimenten während der letzten 20jährigen Periode ergibt folgende Zahlen:

Jahr	Brutto-Erlös			Rüft- u. Transportkosten			Netto-Erlös		
	Brennholz	Nußholz	Durchschnitt	Brennholz	Nußholz	Durchschnitt	Brennholz	Nußholz	Durchschnitt
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1906	14.09	24.59	18.46	3.55	2.27	3.02	10.54	22.32	15.44
1907	14.64	25.99	19.66	3.71	2.41	3.14	10.93	23.58	16.52
1908	14.70	26.65	19.60	4.15	2.55	3.50	10.55	24.10	16.10
1909	13.18	25.37	17.88	4.22	2.46	3.54	8.96	22.91	14.34
1910	13.53	26.59	19.55	4.08	2.22	3.32	9.45	24.37	16.33
1911	14.35	26.45	19.82	4.33	2.68	3.59	10.02	23.77	16.23
1912	13.25	27.34	20.21	4.52	2.80	3.72	8.72	24.72	16.49
1913	14.02	26.84	20.12	4.61	2.48	4.11	9.61	24.36	16.35
1914	14.24	26.38	19.51	4.35	2.41	3.51	9.89	23.96	16.—
1915	15.46	25.61	17.93	4.37	2.97	4.03	11.09	22.63	13.89
1916	16.95	29.30	22.94	4.43	2.35	3.42	13.40	26.01	19.51
1917	22.05	41.66	31.81	4.59	2.63	3.62	17.46	39.—	27.90
1918	27.93	58.04	37.46	8.16	3.81	6.78	19.77	54.23	30.68
1919	31.28	74.96	46.95	11.05	5.68	9.12	20.22	69.28	37.82
1920	31.10	57.13	38.99	10.69	5.96	9.25	20.41	51.17	29.72
1921	29.83	60.76	40.01	13.38	6.20	11.01	16.45	54.56	29.—
1922	22.42	35.18	26.40	8.84	4.10	7.36	13.58	31.08	19.03
1923	28.77	41.76	34.83	8.86	3.99	6.59	19.90	37.77	28.24
1924	27.42	43.79	35.13	9.20	4.20	6.85	18.22	39.59	28.25
1925	25.56	43.56	33.07	9.30	4.26	7.20	16.25	39.30	25.87

### 5. Die Neuauflnahmen für die zukünftige Periode.

Der Aufbau der verschiedenen Wirtschaftspläne-Revisionen von 1865 an zeigt eine deutliche Anpassung an die Fortschritte in Waldbau und Forsteinrichtung. Während der Wirtschaftsplan von 1865 naturgemäß noch ganz auf dem Kahlschlagprinzip beruhte — die Wirtschaftsvorschriften sahen nach erfolgtem kahlen Abtrieb noch landwirtschaftliche Zwischenutzung vor — nähern sich die folgenden Revisionen mehr und mehr der natürlichen Verjüngungsmethode der Femei- und der Blenterwirtschaft. In Verbindung mit dem Waldbau folgte auch die Forsteinrichtung den jeweils an Boden gewinnenden moderneren Grundsätzen.

So erfolgte denn auch die Materialaufnahme für die Hauptrevision von 1925 nach dem Prinzip, daß das Material von 16 cm an in Brusthöhe gemessen und in vier Stärkeklassen ausgeschieden, der Vorrat unter 16 cm und an unzugänglichen Orten dagegen geschätzt wurde.

Im ganzen wurden gemessen 4,035,530 Stämme mit einem Kubikinhalt von 2,916,738 Festmeter, während der geschätzte Vorrat sich beziffert auf 370,441 Festmeter, so daß der gesamte Vorrat

Zu einem Teil röhrt die Vorratsvermehrung vom Ankaufe von Waldungen her, zum Teil ist sie das Resultat vermehrter Holzmassen-aufnahmen und endlich darf sie zu einem wesentlichen Teil der sorg-fältigeren und intensiveren Bewirtschaftung zugeschrieben werden.

Die nachstehende Tabelle gibt detaillierte Aufschlüsse über die Zusammensetzung der bernischen Staatswaldungen nach den einzelnen Landesteilen geordnet.

## Bestandes-Tabelle mit Angabe der Holzvorräte nach Stärkeklassen

Landes- teil	Bestockte Fläche		Holzvorrat									
	ha	a	m <sup>3</sup>	gemessen						Gesamt- total m <sup>3</sup>	per ha	
				16-26 cm m <sup>3</sup>	28-38 cm m <sup>3</sup>	40-50 cm m <sup>3</sup>	üb. 50 cm m <sup>3</sup>	total m <sup>3</sup>	1905			
Oberland	2790	20	12,264	189,638	225,544	155,159	83,409	653,750	666,014	183	238	
Prozente			2	28	34	23	13		100			
Mittelland	6543	91	219,753	353,467	518,366	365,382	226,030	1,463,245	1,682,998	216	258	
Prozente			13	21	31	22	13		100			
Jura	4061	48	138,424	250,439	283,543	169,803	95,958	799,745	938,167	202	181	
Prozente			15	27	30	18	10		100			
Summa Kanton	13,395	59	370,441	793,544	1,027,453	690,344	405,397	2,916,738	3,287,179	210	245	
Prozente			11	24	31	22	12		100			

Gegenüber 1905 haben sich die durchschnittlichen Holzvorräte per ha um 35 Festmeter vermehrt, sie betragen nach den Neuaufnahmen 245 Festmeter; eine weitere Steigerung wird für die Zukunft notwendig und auch erreichbar sein. Es geht dies schon aus der prozentualen Vertretung der Stärkeklassen hervor, indem die beiden Starkholzklassen durch zweckdienliche Behandlung der Bestände noch wesentlich bereichert werden können.

## 6. Die vorgesehenen Nutzungen der nächsten Periode.

Der neu aufgestellte Haubungsplan verteilt den Abgabesatz in Festmetern für die nächsten zehn Jahre auf die einzelnen Forstkreise (nachstehend nach Landesteilen zusammengezogen) wie folgt:

Landesteil	Hauptnutzung	Zwischen- nutzung	Summa	
				m <sup>3</sup>
<b>Oberland</b> . . . . .	7,800	1,220	9,020	
Bisherige Nutzung . . .	6,900	1,400	8,300	
<b>Mittelland</b> . . . . .	29,780	5,840	35,620	
Bisherige Nutzung . . .	26,200	8,000	34,200	
<b>Jura</b> . . . . .	16,190	—	16,190	
Bisherige Nutzung . . .	15,600	4,200	19,800	
<b>Total Kanton</b> . . . . .	53,770	7,060	60,830	
Bisherige Nutzung . . .	48,700	13,600	62,300	

Der neue Abgabesatz wird somit in der Hauptnutzung um 5070 Festmeter erhöht, in der Zwischennutzung um 6540 Festmeter reduziert. Die Erhöhung der Hauptnutzung ist in engem Zusammenhang mit der bereits früher erwähnten Vorratsvermehrung, während die Reduktion der Zwischennutzung hauptsächlich von dem Umstande beeinflußt wird, daß bedeutend mehr Bestände von der Klappe erfaßt wurden als bei den früheren Aufnahmen; sie ist somit in direktem Zusammenhang mit der Erhöhung der Hauptnutzung. Auf alle Fälle wird sie in finanzieller Hinsicht durch die vermehrte Hauptnutzung mehr als gedeckt. Die Erfahrung lehrt zudem, daß die wirklich zur Nutzung gelangenden Mengen an Zwischennutzung den Voranschlag gewöhnlich erheblich übersteigen; es liegt dies in einer vorsichtigen, weil nur auf Schätzung beruhenden Einreihung der Nutzungsquanten und in der Regel, daß der Bezug der Zwischennutzung sich in erster Linie nach den waldbaulichen Bedürfnissen zu richten habe. Im Forstkreis Meiringen und in sämtlichen Forstkreisen des Jura ist außerdem auf die Einreihung der Zwischennutzung in den Hauungsplan verzichtet worden; bei einer als „geschäkt“ ausgeschiedenen Fläche von 947,5 ha und einem Vorrat von 139,924 Festmeter darf aber mit einem noch ziemlich ins Gewicht fallenden Reisigfall gerechnet werden.

### 7. Sanktionsbeschuß des Großen Rates.

Mit Beschuß vom 19. Mai 1927 hat der Große Rat des Kantons Bern die Hauptrevision des Wirtschaftsplans in Kraft erklärt und damit den aufgestellten Hauungsplan genehmigt.

Nebstdem enthält der Beschuß aber unter andern noch folgende wertvolle Bestimmungen:

„Für das Dezennium vom 1. Oktober 1925 bis zum 30. September 1935 wird für die Kosten der Anlage und des Unterhaltes der Wald-

wege, sowie anderer Meliorationen in den Staatswaldungen ein jährlicher durchschnittlicher Kredit von Fr. 150,000 — somit für das ganze Jahrzehnt anderthalb Millionen Franken — ausgesetzt.

Diejenigen Erwerbungen von Liegenschaften, welche ausschließlich zur Gewässerkorrektion oder zu andern Schutzwaldanlagen dienen und auf Jahrzehnte keinen Reinertrag abwerfen, sind aus dem Staatswaldareal zu eliminieren und auf Rechnung eines Kredites „Verbauung von Wildbächen und Aufforstungen“ separat zu verwalten.

### 8. Ausblick.

Die von den Kreisforstämtern entsprechend dem von der Forstdirektion erteilten Auftrag, „gemäß den neuen Grundsätzen des Waldbaus und der Forsteinrichtung, namentlich jedoch auch nach ihren lokalen praktischen Erfahrungen für die zukünftige Bewirtschaftung das Zweckmässtige zu erwählen, um die Nachhaltigkeit der Nutzungen, die Erhaltung und Vermehrung der natürlichen Produktionskraft des Bodens und die Erzeugung der größten und wertvollsten Holzmassen zu erzielen“ durchgeführte Revision und der aus allen Operaten deutlich erkennbare Wille einer weiteren Verbesserung des Zustandes der ihnen unterstellten Waldungen und damit Hand in Hand gehend einer Steigerung der Produktion nach Masse und Wert, nicht zuletzt aber auch die weitgehenden Bestimmungen des großräumlichen Genehmigungsbeschlusses berechtigen zu der Hoffnung, daß die Bewirtschaftung der bernischen Staatswaldungen in Zukunft noch reichere Früchte zeitigen wird.

v. E.

## Die Revierjagd im Kanton Schaffhausen.

Von E. Hitz, Forstmeister.

Da gegenwärtig verschiedene Kantone die Revierjagdfrage prüfen, mögen einige Angaben und Bemerkungen über die Erfahrungen, die im Kanton Schaffhausen mit dieser Jagdmethode gemacht wurden, von Interesse sein.

Patent oder Revier? Dieser Streit ist bei uns schon alt und wurde erstmals in den 80er Jahren aufgenommen. Den ersten Abschluß fand derselbe in der Volksabstimmung vom 15. Juni 1915, durch die mit 3625 Ja gegen 3460 Nein das Reviersystem an Stelle des Patentensystems angenommen wurde.

Gegen die Revierjagd werden verschiedene Einwände erhoben. Man sagt, sie begünstige die Vermöglichen und verleze den Grundsatz der Gleichberechtigung. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Revier auf öffentliche Steigerung kommt und jedermann offen steht. Nicht ein Einzelner braucht ein Revier zu pachten, sondern es sind Jagdgesellschaften bis zu sechs Personen möglich. So pachteten beispielsweise in der Gemeinde Unter-